

SAV-Richtlinien – pactum de palmario

Entscheid durch die Mitglieder anlässlich der Sommerversammlung 2003

Anlässlich der diesjährigen Sommerversammlung hat die Mitgliederversammlung der Übernahme der SAV-Richtlinien für die Berufs- und Standesregeln vom 1. Oktober 2002 zugestimmt. Sie werden auf den 1. Januar 2004 als Teil unserer Standesregeln in Kraft treten. Der Vorstand hat im Info 02/03 bereits auf einzelne Konsequenzen dieser Rezeption hingewiesen.

Hervorzuheben ist die aufgrund der Rezeption neu ausdrückliche Statuierung der Zulässigkeit des pactum de palmario („Siegesprämie, Siegespreis“).

Wortlaut Art. 19 SAV-RL

Art. 19 der SAV-Richtlinien (Honorarvereinbarung) hält folgendes fest:

„Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen Pauschalhonorare vereinbaren. Sie sollen ihrer voraussichtlichen Leistung entsprechen.

Sie dürfen vor Beendigung eines Rechtsstreits mit ihren Klientinnen und Klienten weder eine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschliessen (pactum de quota litis) noch sich dazu verpflichten, im Falle eines ungünstigen Ausgangs des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten.

Zulässig ist jedoch die Vereinbarung einer Erfolgsprämie, welche zusätzlich zum Honorar geschuldet ist (pactum de palmario)“.

Berufsregeln im BGFA

Vorerst noch einige grundsätzliche Bemerkungen zur gesetzlichen Grundlage des pactum de palmario im Kanton Zürich: Als Folge des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten („BGFA“) sind einheitliche Berufs- und Standesregeln unabdingbar geworden.

Es ist allgemein anerkannt, dass die Berufsregeln des BGFA abschliessend sind, d.h. dass es den Kantonen nicht gestattet ist, davon abweichende Bestimmungen zu erlassen. Dies entspricht herrschender Lehre und folgt letztlich aus dem Charakter des BGFA als Freizügigkeitsgesetz, das als Kernanliegen, wie jedes Freizügigkeitsgesetz, die Abschaffung unterschiedlicher Regeln hat.

Das BGFA verbietet in Art. 12 lit.e) lediglich die Vereinbarung eines pactum de quota litis und enthält damit ein qualifiziertes Schweigen bezüglich des pactum de palmario. Daraus folgt, dass dieses seit dem Inkrafttreten des BGFA im

Oktober 2002 in der ganzen Schweiz zulässig ist, also selbst ohne ausdrückliche Rezeption der SAV-Richtlinien oder einer ausdrücklichen Statuierung in kantonalen Berufsrechten.

In der Westschweiz ist das pactum de palmario schon seit Jahren zulässig. Im Kanton Genf wurde es bereits 1990 eingeführt. Seit seiner Einführung hat es laut Auskunft von in Genf zugelassenen und praktizierenden Kollegen keine Probleme in Bezug auf die von Kritikern immer wieder genannte fehlende Unabhängigkeit gegeben.

Was ist ein pactum de palmario?

Um ein pactum de palmario handelt es sich, wenn der Anwalt mit dem Klient z. B. für den Fall, dass der Prozess zu dessen Gunsten ausgeht, eine so genannte Erfolgsprämie vereinbart. Das pactum de palmario darf nicht anstelle eines Honorars, sondern muss immer zusätzlich zum Honorar, also eben als „Prämie“ definiert sein.

Das als Basis vereinbarte Honorar, das in jedem Fall geschuldet ist, muss zwingend kostendeckend sein. Was als kostendeckend gilt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Für eine kleine Kanzlei kann dies ein deutlich tieferer Stundenansatz sein, als beispielsweise für eine grosse Kanzlei. Den unterschiedlichen Fixkosten ist Rechnung zu tragen.

Es können wohl keine allgemein gültigen Mindestansätze festgelegt werden. Hinweise zum Kostendeckungsgrad gibt die von unserem Verband im Jahre 1999/2001 durchgeführte Praxiskostenanalyse, deren Summary im MEMBER-Bereich (Service – Dokumente) unserer Website heruntergeladen werden kann.

Wird die Prämie anstelle eines Honorars vereinbart oder ist der als Basishonorar vereinbarte Ansatz nicht kostendeckend, liegt kein zulässiges pactum de palmario sondern ein unzulässiges pactum de quota litis vor.

**Beispiele aus der Praxis
Abgrenzung zum
pactum de quota litis**

Beispiele für ein pactum de palmario:

Beispiel 1:

Gegen die Klientin, ein erfolgreiches Pharmaunternehmen, ist eine Klage wegen Verletzung eines Patentes angestrengt worden. Es geht letztlich um die Existenz dieses Unternehmens. Den Anwälten wird daher zusätzlich zum üblichen Stundenhonorar eine Erfolgsprämie von nochmals 30% der Honorarnoten zugesagt, falls der Prozess gewonnen werden kann.

Beispiel 2:

Gegen eine vermögende Privatperson ist ein Strafverfahren wegen Steuerbetrugs im Gange. Für diese Person steht neben viel Kapital vor allem ihr guter Ruf auf dem Spiel und damit verbunden auch ihr künftiges wirtschaftliches Fortkommen. Die Privatperson vereinbart daher mit der Anwältin im Rahmen eines *zulässigen pactum de palmario*, dass sie ihr **neben** dem vereinbarten (kostendeckenden) Stundenhonorar 10 % des angeblich nicht deklarierten Einkommens (Interessenwert) als Zusatzhonorar zahlt, wenn das Strafverfahren mangels Beweisen eingestellt oder wenn sie frei gesprochen wird (Erfolgsfall).

Im obigen Fall würde aber dann ein *unzulässiges pactum de quota litis* vorliegen, wenn die Privatperson mit der Anwältin vereinbaren würde, dass sie diese im Erfolgsfall **anstelle** des Honorars mit 50% am Interessenwert beteiligen würde.

Beispiel 3:

Ein *pactum de palmario* liegt auch dann vor, wenn die Parteien miteinander vereinbaren, dass sie je nach Ausgang des Verfahrens zusätzlich zum vereinbarten Basishonorar den Interessenwert der Angelegenheit miteinander anhand einer zum Voraus festgelegten Bemessungsgrundlage bestimmen und anhand dessen die Erfolgsprämie gemeinsam festlegen werden. Eine derartige Vereinbarung eines *pactum de palmario* kommt in der Regel nur bei einer langjährigen Klientenbeziehung und einem entsprechend gefestigten Vertrauensverhältnis in Frage.

Es ist empfehlenswert, das *pactum de palmario* schriftlich zu vereinbaren. Liegt keine schriftliche Vereinbarung über dessen Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit vor, so wird es dem Anwalt, dessen Rechnung vom Klienten schliesslich bestritten wird, kaum möglich sein, die Erfolgsprämie durchzusetzen.

**Vorbehalt der
Aufsichtskommission**

Der Vorstand hat die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich über diese neue Entwicklung des Anwaltsrechts informiert. Er muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Aufsichtskommission bisher die Zulässigkeit des *pactum de palmario* verneint hat. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, wird die Aufsichtskommission erst bei Vorliegen eines konkreten Einzelfalls prüfen.